

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
ewselzach@datacomm.ch, www.selzach.ch



SELZACH
E i n w o h n e r g e m e i n d e

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Juni 2009, 19.30 bis 22.20 Uhr im Pfarreizentrum

- Vorsitz:** Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident
- Anwesend:** 78 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Heinz Schaad, Abteilungsleiter Finanzen (nicht stimmberechtigt)
Thomas Leimer, Bauverwalter (nicht stimmberechtigt)
Hans Peter Flückiger, Solothurner Tagblatt (nicht stimmberechtigt)
Andreas Kaufmann, Solothurner Zeitung (nicht stimmberechtigt)
- Entschuldigt:** Max Heimgartner, Friedrich Brotschi, Erwin von Burg
- Protokoll:** Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber
- Stimmzähler:** Philipp Häfliger und Theo Stäheli

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste
3. Jahresrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Selzach:
 - 3.1. Kenntnisnahme der Bewilligung von Nachtragskrediten durch den Gemeinderat
 - 3.2. Bewilligung von Nachtragskrediten durch die Gemeindeversammlung
 - 3.3. Behandlung und Genehmigung der laufenden Rechnung 2008
 - 3.4. Behandlung und Genehmigung der Investitionsrechnung 2008
 - 3.5. Behandlung und Genehmigung der Bestandesrechnung 2008
4. Beschluss einer Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) zur Änderung von § 4 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule
5. Erlass Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Selzach
6. Teilrevision Anhang 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach
7. Ersatz der Rechnungsprüfungskommission durch eine aussen stehende Kontrollstelle auf Beginn der Amtsperiode 2009-2013
8. Vorstellung des neuen Leitbildes mit Leitsätzen, Umsetzungsmassnahmen und Nachhaltigkeitserklärung
9. Verschiedenes

Anschliessend an die Versammlung wird den Teilnehmenden ein Apéro offeriert.

Gemeindepräsident Stüdeli begrüsst die Teilnehmenden der heutigen Gemeindeversammlung. Diese wurde mit Inserat im Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt vom 28. Mai 2009 einberufen. Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften konnten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Ferner konnten das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008 und alle hinsichtlich Rechnungsgemeindeversammlung relevanten Akten während der Schalterzeiten (Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Schliesslich standen die Unterlagen auch noch im pdf-Format zum Herunterladen ab der Webseite der Gemeinde zur Verfügung.

1. Wahl der Stimmzähler

Vorgeschlagen und gewählt werden:

Philipp Häfliger, Breitenweg 8, 2545 Selzach und
Theo Stäheli, Kleinbrühlgässli 28, 2545 Selzach

2. Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste

Gemeindepräsident Stüdeli beantragt, das Geschäft „Vorstellung des neuen Leitbildes mit Leitsätzen, Umsetzungsmassnahmen und Nachhaltigkeitserklärung“ (Traktandum 8 gemäss Einladung) zu Beginn zu verhandeln, damit der als Referent anwesende Patrick Bussmann rasch möglichst wieder über den Abend verfügen kann.

Die Gemeindeversammlung stimmt diesem Antrag zu. Somit folgt nun die Verhandlung von Traktandum 8.

8. Vorstellung des neuen Leitbildes mit Leitsätzen, Umsetzungsmassnahmen und Nachhaltigkeits- erklärung

Gemeindepräsident Stüdeli erläutert die Ausgangslage:

An der Sitzung vom 15.01.09 hatte der Gemeinderat das neue Leitbild, Leitsätze, Umsetzungsprogramm und Nachhaltigkeitserklärung und folgendes Mitwirkungsverfahren beschlossen:

- Leitbild und Umsetzungsprogramm werden am 24.02.2009 den Behördemitgliedern vorgestellt. Diese werden aufgefordert, innerhalb ihrer sozialen Vernetzung für die Teilnahme am Mitwirkungsverfahren zu werben.
- Öffentliche Bekanntmachung des Leitbildes und Umsetzungsprogramms sowie der Mitwirkungsveranstaltung mittels Ankündigung im Anzeiger und Versand eines Flugblatts an alle Haushaltungen und Unternehmen. Auf dem Flugblatt der Hinweis auf die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen zusätzlichen Unterlagen (Leitbild mit Leitsätzen und bereits bekannten Umsetzungsmassnahmen).
- Am Donnerstag, 2. April 2009, ab 19 Uhr, wird die Mitwirkungsveranstaltung durchgeführt (die grundsätzlichen 9 Leitsätze sollen unter der Moderation von geeigneten Personen → GR-Mitglieder, Kommissionspräsidenten) bearbeitet werden. Patrick Bussmann übernimmt die Gesamtleitung.
- Gesamtes Dokument (Leitbild mit Leitsätzen, Massnahmen und Nachhaltigkeitserklärung) gemäss Ergebnis Mitwirkungsverfahren anpassen.
- Vorstellung des Dokuments an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 und allenfalls Genehmigung durch diese.

An der Sitzung vom 14. Mai 2009 beschloss der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat genehmigt das gemäss Ergebnis der Verhandlung durch das LA-21 Team vom 30.4.09 und Ergebnis der heutigen Verhandlung bereinigte Umsetzungsprogramm zum Leitbild mit Leitsätzen.

2. Das gesamte Dokument, umfassend Leitbild mit Leitsätzen, Massnahmen und Nachhaltigkeitserklärung, wird der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009 vorgestellt.

Patrick Bussmann, Leiter Geschäftsstelle LA-21 Kanton Solothurn, informiert wie folgt über den Werdegang: Bereits im Jahre 2006 verfasste er im Auftrag der Gemeinde für diese einen Nachhaltigkeitskurzcheck. Dieser diente dann als Basis für die weiteren Arbeiten (Entwurf neues Leitbild und die dazugehörigen Leitsätze). Das von der Gemeinde eingesetzte LA-21 Team verfeinerte dann diese Grundlagen und erweiterte sie auch mit möglichen Umsetzungsmassnahmen. An der Mitwirkungsveranstaltung vom 2. April 2009 hatte die Bevölkerung Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen. Erfreulich viele Teilnehmer/innen hatten diese Veranstaltung besucht.

Das neue Leitbild soll folgenden Zwecken dienen:

- Langfristiges, umfassendes Denken und gemeinsames Planen
- Berücksichtigung zeitlicher (kurz- und langfristig) und räumlicher Horizonte
- Rechtzeitiges Aufdecken von Risiken und Konfliktpotenzialen
- Grundlage für das spätere Tagesgeschäft (Legislatur- und Jahresplanungen lassen sich aus dem Massnahmenprogramm ableiten)
- Vorausschauend handeln, spätere Kostenfolgen verhindern

Im August/September 2009 will die Einwohnergemeinde Selzach, basierend auf dem Massnahmenprogramm, mit dem Kanton eine Nachhaltigkeitserklärung unterzeichnen. Es geht dabei um die gegenseitige Unterstützung für das Erreichen gemeinsamer Ziele.

Patrik Bussmann stellt nun die Leitsätze und möglichen Umsetzungsmassnahmen anhand einiger konkreter Beispiele vor.

Hans Bösch verweist auf den Leitsatz 6.2.: „Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden soll kontinuierlich gefördert werden“ und die dazugehörige Massnahme „Sicherheit der Schulwege verbessern (insbesondere Kreuzung Friedhofstrasse/Mannwilweg/Hubmattweg)“. Er vermisst zu dieser Massnahme die Nennung der Priorität und der Verantwortlichkeit.

Gemeindepräsident Stüdeli: Tatsächlich sind noch nicht alle aufgelisteten Massnahmen mit Dringlichkeiten versehen. Wir werden dies noch ergänzen. Die fragliche Massnahme wird auf jeden Fall mit hoher Priorität behandelt.

3. Jahresrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Selzach:

Eintreten ist unbestritten.

3.1. Kenntnisnahme der Bewilligung von Nachtragskrediten durch den Gemeinderat

Gemäss § 38, Abs. 4, lit. d) der Gemeindeordnung bewilligt der Gemeinderat Nachtragskredite bis zum Betrag von Fr. 5'000.00, bzw. bis zum Maximum von 10 % des entsprechenden Voranschlagskredites. Für die Bewilligung von höheren Nachtragskrediten ist die Gemeindeversammlung zuständig.

An der Sitzung vom 23. April 2009 beschloss der Gemeinderat in diesem Sinne zu Gunsten der laufenden Rechnung Nachtragskredite im Gesamtbetrag von Fr. 214'254.25.

Zur Detailberatung bestehen keine Wortmeldungen.

Die Gemeindeversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Gemeinderat an der Sitzung vom 23. April 2009 für die Laufende Rechnung Nachtragskredite von insgesamt Fr. 214'254.25 genehmigte.

3.2. Bewilligung von Nachtragskrediten durch die Gemeindeversammlung

Gemäss § 38, Abs. 4, lit. d) der Gemeindeordnung bewilligt der Gemeinderat Nachtragskredite bis zum Betrag von Fr. 5'000.00, bzw. bis zum Maximum von 10 % des entsprechenden Voranschlagskredites. Für die Bewilligung von höheren Nachtragskrediten ist die Gemeindeversammlung zuständig. Für die Rechnung 2008 sind dies die folgenden Positionen:

Konto	Art	Nr.	Text	RE 08 A	BU 08 A	Mehraufwand Fr.	Mehraufwand %	Begründung
020	304	01	Personalversicherungsbeiträge	45'251.20	38'765.00	6'486.20	16.73%	Prämienkorrektur für Rita Frei und Beata Kowalski erfolgt 2009
020	315	02	EDV-Support und -Update	26'253.30	16'000.00	10'253.30	64.08%	Rechnungen NRM 2007 und 2008
020	318	05	Gebühren und Bewilligungen	49'466.35	43'000.00	6'466.35	15.04%	Mehraufwand Rechtsstreitigkeiten Erschliessung Weissenstein
090	312	02	Wasser,Energie,Heizung Mehrzweckgebäude	33'090.20	18'800.00	14'290.20	76.01%	Heizölpreis und -menge
090	314	04	Betrieb+baul.Unterhalt Kirchgasse Wohnteil	9'766.05	3'000.00	6'766.05	225.54%	Renovation für Vermietung an LoSe
218	312	02	Heizung	77'038.20	59'000.00	18'038.20	30.57%	Heizölpreis und -menge
218	314	02	Baul. Unterhalt Schulhausanlagen	79'470.65	20'000.00	59'470.65	297.35%	Sanierung Dach Werkraum
220	352	01	Schulgelder an andere Gemeinden	55'509.00	14'600.00	40'909.00	280.20%	10. Schuljahr, mit nur einem Schüler gerechnet (gem. Vorjahr)
300	365	11	Beitrag an Sommeroper Selzach	14'756.80	0.00	14'756.80		nicht budgetiert
330	314	01	Unterhalt öffentliche Anlagen	11'091.45	6'000.00	5'091.45	84.86%	Ersatz Moosbachsteg und Rep Vitrine bei Bahnhof
350	301	02	Besoldung Jugendarbeiter/in	86'000.90	69'530.00	16'470.90	23.69%	Nachzahlung Gehalt Ursula Schweizer
440	365	02	Beitrag an Spitex	145'373.90	91'000.00	54'373.90	59.75%	Mehraufwand gegenüber Budgetangaben Spitex
500	361	01	Beitrag an Kanton für EL AHV/IV	724'127.60	563'000.00	161'127.60	28.62%	Mehraufwand gegenüber Budgetangaben Kanton
580	318	06	Gemeindebeitrag an Investitionen Sozialregion	48'000.00	0.00	48'000.00		gemäss GRB vom 23.10.08
580	361	05	Beitrag Soziallohnprojekt	38'152.75	24'400.00	13'752.75	56.36%	Gemäss Vorgabe Kanton zu tief budgetiert
582	366	01	Sozialhilfeleistungen	821'340.20	658'000.00	163'340.20	24.82%	Mehraufwand gegenüber Budgetangaben Kanton
583	301	02	Besoldung Sozialarbeiter/in	97'959.00	85'600.00	12'359.00	14.44%	Entschädigung Überzeit
620	314	03	Unterhalt Strassenbeleuchtung	44'281.75	37'500.00	6'781.75	18.08%	Budget zu tief und Reperatur Bahnhofstrasse
622	301	02	Dienstalterszulage	5'735.60	0.00	5'735.60		nicht budgetiert
711	318	03	Klärschlamm Entsorgung	87'612.95	73'000.00	14'612.95	20.02%	Entwässerung fällt unregelmässig an, inkl Verbrennung Schlamm
721	318	02	Kehrichtabfuhr	110'003.75	96'000.00	14'003.75	14.59%	Grössere Menge und Transportzuschlag
750	314	01	Unterhalt Bäche	38'187.65	25'000.00	13'187.65	52.75%	Bachholzerrei und Sanierung Lindlidamm
780	314	01	Betrieb+Unterhalt Reg.Schlachthanlage MZG	6'437.35	0.00	6'437.35		nicht budgetiert
780	318	01	Feuerungskontrolle	32'455.00	27'400.00	5'055.00	18.45%	zu tief budgetiert (auf 2007 Reduktion um ca. 10'000.-)
900	361	01	Pauschale Steueranrechnung	7'173.60	1'550.00	5'623.60	362.81%	Gemäss Vorgabe Kanton zu tief budgetiert
						723'390.20		

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. April 2009, für die Laufende Rechnung 2008 Nachtragskredite von insgesamt Fr. 723'390.20 zu genehmigen.

Auf Anfrage von **Helene Bösch** und **Luzia Tschümperlin** erklären **Gemeindepräsident Stüdeli, Heinz Schaad** und **Susanne Christ** (Präsidentin Spitexverein Selzach-Lommiswil) die Kreditüberschreitung bei Konto 440.365.02, Beitrag an Spitex, wie folgt: Einerseits wurde der vom Amt für soziale Sicherheit prognostizierte Gemeindebeitrag von Fr. 22.00 pro Einwohner an die Spitexorganisationen ziemlich massiv überschritten. Zudem schloss die Rechnung des Spitexvereins Selzach-Lommiswil selber schlechter ab als budgetiert. Die Rechnung 2008 wird aus folgenden Gründen einen hohen Fehlbetrag ausweisen: Das Budget 2008 basiert auf den ½ Jahreszahlen von 2007, mit ca. 6'000 Krankenpflegestunden und rund 600 Hauswirtschaftsstunden. Das sind fast 20 % zu wenig. Ein solcher Mehreinsatz kann nicht erwartet und somit auch nicht budgetiert werden. Der Mahlzeitendienst war kostendeckend, hat aber keinen Ertrag abgeworfen (Budgetfehler, Fehlbetrag ca. Fr. 18'000.00). Die budgetierten Mitgliederbeiträge konnten nicht realisiert werden, es resultiert ein Fehlbetrag von rund Fr. 10'500.00. Positiv ausgewirkt hat sich die Zusammenarbeit auf die Kosten der Verwaltung, konnten doch trotz Umzug und Umstrukturierungen die gemeinsamen Kosten von erwarteten Fr. 140'000.00 auf Fr. 115'000.00 reduziert werden. Wäre die Fusion zu Stande gekommen, so hätten die zusammengeführten Rechnungen dem Budget entsprochen: Galmis hatte 1'500 Stunden mehr budgetiert, als jetzt geleistet werden mussten.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grosser Mehrheit, 1 Enthaltung:

Für die Laufende Rechnung 2008 werden Nachtragskredite von insgesamt Fr. 723'390.20 genehmigt.

3.3. Behandlung und Genehmigung der laufenden Rechnung 2008

Die laufende Rechnung des Jahres 2008 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 12'537'341.39 und einem Ertrag von Fr. 16'085'267.44 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'547'926.05 ab. Der Personalaufwand (Arten 300 bis 309) liegt mit rund Fr. 1.67 Mio. knapp unter dem budgetierten Betrag von 1.69 Mio. Der Sachaufwand beträgt ca. 2 Mio. und übertrifft damit das Budget um rund Fr. 130'000.00 Die Passivzinsen betragen rund Fr. 245'000.00, womit der budgetierte Betrag um ca. Fr. 82'000.00 unterschritten wird.

Die Abschreibungen liegen mit knapp Fr. 772'000.00 im Bereich des Budgets (Fr. 766'700.00).

Die Entschädigungen an Gemeinweisen (Arten Nr. 351 und 352) betragen rund Fr. 4.6 Mio. und liegen somit über der budgetierten Summe von knapp Fr. 4.5 Mio.

Die Beiträge (Arten Nr. 361 bis 366) belaufen sich auf knapp Fr. 2.8 Mio. Budgetiert waren Beiträge von rund 2.5 Mio.

Die Einlagen in Spezialfinanzierungen (Arten 380 bis 389) betragen rund Fr. 138'000.00.

Die internen Verrechnungen (Arten 390 und 395) von rund Fr. 350'000.00 liegen gut Fr. 100'000.00 unter dem Budget.

Auf der Ertragsseite wurde der budgetierte Steuerertrag (Arten 400 bis 406) von rund 8.2 Mio. Franken um rund 3.6 Mio. Franken übertroffen. Die budgetierten Vermögenserträge (Arten Nr. 421 bis 424) von rund Fr. 84'000.00 wurden mit Fr. 285'000.00 deutlich übertroffen, was auf die dauernde ausgezeichnete Liquidität zurückzuführen ist.

Im Bereich Entgelte (Arten Nr. 430 bis 436) sind Einnahmen von rund Fr. 1.4 Mio. zu verzeichnen, womit der Budgetbetrag von ca. Fr. 1.3 Mio. knapp überschritten wird.

Im Bereich Beiträge (Arten Nr. 461 bis 469) belaufen sich die Erträge auf gut 2 Mio. Franken; der budgetierte Betrag von rund 2.1 Mio. Franken wurde somit knapp unterschritten.

Für die laufende Rechnung 2008 war ein Ertragsüberschuss von rund Fr. 203'000.00 budgetiert. Die Abweichung des Rechnungsergebnisses wird wie folgt begründet:

budgetierter Ertragsüberschuss		203'000.00
<u>wesentlicher Mehraufwand:</u>		
Sozialhilfeleistungen	164'000.00	
Beitrag an Kanton für EL	161'000.00	
Betriebsbeitrag an Schulkreis	91'000.00	
Ertragsüberschuss Wasserrechnung	68'000.00	
Baulicher Unterhalt Schulhausanlagen	59'000.00	
Total Mehraufwand		543'000
<u>wesentlicher Minderaufwand:</u>		
Darlehenszinse	68'000.00	
Schulgelder Sonderschulen	62'000.00	
Total Minderaufwand		130'000
<u>wesentlicher Mehrertrag:</u>		
Gemeindesteuern jur. Personen	2'130'000.00	
Gemeindesteuern nat. Personen	1'265'000.00	
Übertrag Einnahmenüberschuss aus IR (Wasser)	114'000.00	
Grundstückgewinnsteuer	68'000.00	
Kantonsbeiträge an Sozialhilfe	89'000.00	
Quellensteuern	70'000.00	
Kapitalerträge	65'000.00	
Total Mehrertrag		3'801'000

wesentlicher Minderertrag		
Kantonsbeitrag an Schulkreis	100'000.00	
Total Minderertrag		100'000.00
Ertragsüberschuss gemäss Rechnung		3'548'000.00

Die Kennzahlen zeigen insgesamt ein besseres Bild als budgetiert:

Kennzahl	Aussage	Wert RE 08	Wert BU 08
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierungx100:Nettoinvestition)	Welcher Anteil der Nettoinvestitionen wird mit selbsterarbeiteten Mitteln finanziert?	2'600 %	8'500 %
Selbstfinanzierungsanteil (Selbstfinanzierungx100:Finanzertrag)	Welcher Anteil des Finanzertrages wird für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt?	26.6 %	6.4 %
Zinsbelastungsanteil (Nettozinsenx100:Finanzertrag)	Zeigt die Belastung der laufenden Rechnung durch den Zinsendienst	0.25 %	2 %
Kapitaldienstanteil (Kapitaldienstx100:Finanzertrag)	Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und einen hohen Abschreibungsbedarf hin	3.3 %	5.8%
Nettovermögen pro Einwohner		CHF 590	

Gemeindeverwalter Brotschi stellt die Rechnung 2008 mit folgenden Folien vor:

- Ergebnisse
- Abweichung Rechnung/Budget
- Finanzkennzahlen
- Rechnungsergebnisse nach Funktionen
- Aufwand der laufenden Rechnung nach Arten
- Ertrag der laufenden Rechnung nach Arten
- Finanzierung der Rechnung
- Nettoinvestitionen 1990-2009

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. April 2009, die Laufende Rechnung 2008 zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von Fr. 3'547'926.05 wie folgt zu verwenden:

- Zusätzliche Abschreibungen Fr. 597'000.00
- Vorfinanzierung Fr. 500'000.00
- Eigenkapital Fr. 2'450'926.05

Auf Anfrage von **Gemeindepräsident Stüdeli** stimmt die Gemeindeversammlung zu, auf die detaillierte Verhandlung der Rechnung zu verzichten. Zur Laufenden Rechnung 2008 bestehen keine Wortmeldungen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Laufende Rechnung 2008 wird genehmigt. Der Ertragsüberschuss von Fr. 3'547'926.05 wird wie folgt verwendet:

- Zusätzliche Abschreibungen Fr. 597'000.00
- Vorfinanzierung Fr. 500'000.00
- Eigenkapital Fr. 2'450'926.05

3.4. Behandlung und Genehmigung der Investitionsrechnung 2008

Die Investitionsrechnung 2008 schliesst bei Ausgaben von Fr. 1'322'843.20 und Einnahmen von Fr. 1'163'814.00 mit einem Ausgabenüberschuss und somit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 159'029.20 ab. Budgetiert war eine Nettoinvestitionsabnahme von Fr. 897'800.00.

Die Abweichung der Rechnung zum Budget wird wie folgt begründet:

Nettoinvestitionen gemäss Budget	-900'000.00
<u>wesentliche Mehrausgaben:</u>	
Erschliessung Haag	110'000.00
Erschliessung Weissenstein	40'000.00
<u>wesentliche Minderausgaben</u>	
Sanierung Kugelfang	300'000.00
Erschliessung Weissenstein	190'000.00
Planungskredit Sanierung Schulhaus 3	80'000.00
digitale Erfassung Werkleitungskataster	60'000.00
<u>wesentliche Mehreinnahmen</u>	
Anschlussgebühren	330'000.00
<u>wesentliche Mindereinnahmen:</u>	
Erschliessungsbeiträge	1'800'000.00
Nettoinvestitionen gemäss Rechnung	160'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. April 2009 die Investitionsrechnung des Jahres 2008 zu genehmigen.

Zur Investitionsrechnung 2008 bestehen keine Wortmeldungen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Investitionsrechnung 2008 mit folgenden Ergebnis wird genehmigt:

Ausgaben	Fr. 1'322'843.20
Einnahmen	Fr. 1'163'814.00
Zunahme Nettoinvestitionen	Fr. 159'029.20

3.5. Behandlung und Genehmigung der Bestandesrechnung 2008

Das Finanzvermögen hat sich von rund Fr. 9.46 Mio. auf rund Fr. 9.62 Mio. erhöht. Das Verwaltungsvermögen hingegen hat sich von ca. Fr. 6.8 Mio. auf Fr. 5.8 Mio. reduziert. Die langfristigen Schulden konnten um Fr. 3.4 Mio. reduziert werden (Amortisation von Fr. 400'000.00 des SUVA-Darlehens und Rückzahlung Darlehen Winterthur von Fr. 3.0 Mio.) Das Eigenkapital wird entsprechend dem nach allfälligen zusätzlichen Abschreibungen und Bildung von Vorfinanzierungen verbleibenden Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung zunehmen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. April 2009 die Bestandesrechnung 2008 zu genehmigen.

Zur Bestandesrechnung 2008 bestehen keine Wortmeldungen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Bestandesrechnung 2008 wird genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Die Jahresrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Selzach, umfassend die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung, wird genehmigt. Der Ertragüberschuss von Fr. 3'547'926.05 wird wie folgt verwendet:

Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	597'000.00
Vorfinanzierungen	CHF	500'000.00
Zunahme Eigenkapital	CHF	2'450'926.05

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat für die Laufende Rechnung Nachtragskredite von total Fr. 214'254.25 bewilligt hat.
3. Für die laufende Rechnung werden Nachtragskredite von total Fr. 723'390.20 bewilligt.
4. **Beschluss einer Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) zur Änderung von § 4 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule**

Ausgangslage

Seit Jahren wird in der Schweiz propagiert, dass die Handlungs- und die Finanzverantwortung von ein und derselben Stelle wahrgenommen werden muss. Das ist auch völlig logisch. Wer für die Bezahlung eines Produktes aufkommen muss, wird sich hüten, eine nicht oder kaum bezahlbare Bestellung aufzugeben. Diese Regel gilt im privaten, im geschäftlichen und im öffentlichen Bereich gleichermaßen.

Art. 43 a der Bundesverfassung Absatz 3 besagt folgendes:

“Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen“: Vereinfacht ausgedrückt heisst dies: wer zahlt, befiehlt. Der Umkehrschluss ist absolut logisch: wer befiehlt, bezahlt.

Was in der Theorie allgemein anerkannt ist, wird leider in der Praxis oft nicht umgesetzt. Im Geschäftsverkehr zwischen Bund und Kantonen wurde mit dem erfolgreichen NFA-Projekt eine Aufgabenentflechtung realisiert und die Finanzierungszuständigkeit weitgehend mit der Handlungsverantwortung gekoppelt. Leider hat der Kanton Solothurn das System in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht übernommen. Im Gegenteil, die autonomen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden wurden im Verlauf der letzten Jahre massiv begrenzt. Teilweise monieren insbesondere strukturschwache Gemeinden, dass sie maximal noch über 5 % der kommunalen Finanzmittel frei verfügen können. Im Durchschnitt aller Solothurner Einwohnergemeinden wird von einer frei verfügbaren Quote von etwa 15 % ausgegangen

Die Gemeinden haben den Rückgang ihrer frei verfügbaren Mittel nicht selbst verursacht. Er wurde ihnen insbesondere durch kantonale Gesetze aufgezwungen. Zudem sind dem Kanton in den letzten Jahren erhebliche Bundesmittel zugeflossen. Neben den LSVA-Geldern und den Beiträgen aus den Goldreserven des Bundes hat die NFA die Position des Kantons deutlich verbessert. Von diesen Geldern ist kein einziger Franken in die Gemeindekassen geflossen. Im Gegenteil. Die bessere Finanzlage ermöglichte dem Kanton eine Steuersenkung. Dieser Schritt führt in den Gemeinden zu erheblichen Mindereinnahmen. Auch die Umsetzung der NFA löste bei den Gemeinden sogar bescheidene Mehraufwendungen aus. Der Lastenausgleich im Sozialbereich und in der Sozialadministration führte insbesondere in kleineren Gemeinden zu einem bedeutenden Kostenschub.

Neben den finanziellen Mehrbelastungen löst der Kanton auch mit einschränkenden Vorschriften, komplizierten Verfahren usw. spürbare Mehrkosten aus. Die Gebühren für staatliche Dienstleistungen wurden in den letzten Jahren deutlich angehoben. Umgekehrt bleiben Entschädigungen an die Gemeinden jahrelang unverändert oder werden sogar noch vermindert.

Seit Jahren wird versucht, via eine Aufgabenreform die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden klarer zu gestalten. Bisher ohne nennenswerte Erfolge. Das ist ja auch verständlich.

Der Kanton fährt mit dem heutigen System ausgezeichnet. In Gesetzgebungsprozessen wird versucht, die Weisungsbefugnisse des Kantons möglichst stark auszubauen und gleichzeitig die Finanzierungspflichten möglichst stark auf Dritte (nicht nur auf die Einwohnergemeinden) zu verlagern. Mit dieser Handlungsweise haben sich in den letzten Jahren die Handlungs- und die Finanzverantwortung zunehmend verschoben. Der Staat hat sich vermehrte Handlungsmöglichkeiten geschaffen und nimmt die Gemeinden stärker in die finanzielle Pflicht. So geht das nicht!

Nachdem das Projekt „Aufgabenreform“ nicht vom Fleck kommt, hat sich der VSEG-Vorstand entschieden, die finanzielle Handlungsautonomie der Einwohnergemeinden wieder zu verbessern, indem er eine Anhebung der Kantonsbeiträge an die Volksschule fordert. Wer befiehlt, bezahlt. In Anlehnung an diese Kernaussage muss nach der Meinung des VSEG der Kantonsbeitrag an die Volksschule von 43.75 % auf 55 % angehoben werden. Ausserdem ist die Bestimmung gemäss § 4 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes, (Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75 %.) auch tatsächlich umzusetzen.

Wie die an sich klare Gesetzesbestimmung so ausgelegt wurde, dass unter den gesamten Besoldungskosten lediglich die Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge gemeint waren, ist einigermaßen schleierhaft. Unter dem Begriff „gesamten Besoldungskosten“ meinen wir sämtliche durch das Lehrerbesoldungsgesetz bzw. den GAV sowie Weisungen des Kantons ausgelösten Besoldungskosten für die Lehrpersonen und einen Anteil an die Besoldungskosten der Schulleitungen. Selbst mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Beitrags von 43.75 % auf 55 % an die Besoldungskosten würden die Beiträge des Kantons immer noch deutlich unter 50 % des Gesamtaufwandes an die Volksschule betragen. Dadurch wäre die Zusammenführung von Handlungs- und Finanzverantwortung bei weitem noch nicht erreicht. Immerhin wäre es ein Schritt in die richtige Richtung.

Indirekter Finanzausgleich

Der indirekte Finanzausgleich ist im Kanton Solothurn nur auf den Bereich Lehrerbesoldungen begrenzt. Trotzdem ist der indirekte Finanzausgleich politisch umstritten. Er setze angeblich falsche Anreize. Diese Meinung ist nicht haltbar. Die Idee dieses Teils des Finanzausgleichs ist in den grundsätzlichen Überlegungen gar nicht so falsch. Wenn eine Gemeinde ihren Aufwand für die Bildung bezahlt hat, soll der verbleibende Rest je Staatssteuerfranken in allen Gemeinden etwa den gleichen Anteil ausmachen. Soweit die Grundkonstruktion. Dass es in der Praxis erhebliche Abweichungen gibt, ist unbestritten. Das heutige System ist aber höchstwahrscheinlich deutlich gerechter, als die teilweise geforderte Schülerpauschale. Übrigens, sauber umgesetzt bietet das bestehende System bestechende Vorteile. Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Kindern oder mit schwierigen sozialen Strukturen werden anteilmässig durch die Volksschule stärker belastet. Entsprechend höher ist ihr Beitrag. Der oft geforderte Sozialindex ist indirekt im bestehenden System bereits enthalten (hohe Personalkosten im Bildungsbereich = höhere Kantonsbeiträge)

Wer eine grundlegende Situationsbereinigung via Finanz- und Lastenausgleich anstrebt, vergisst den Faktor Zeit. Die letzte Revision des Finanzausgleichsgesetzes konnte erst nach einer Vorbereitungszeit von zehn Jahren umgesetzt werden. Ein erster Entwurf wurde im Jahr 1998 an der Urne verworfen. Stein des Anstosses waren damals die Änderungsvorschläge im Bereich der Beiträge an die Volksschule.

Finanzen

Die Kosten je Volksschülerin und –schüler sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Grafik „Bruttokosten pro Volksschüler/in“ weist übrigens nur die Kosten der Laufenden Rechnungen aus. Die Abschreibungen für die Investitionskosten sind in den Zahlen nicht enthalten. Die Kosten im Bereich der Volksschule werden schätzungsweise zu knapp 30 % durch den Kanton und zu über 70 % durch die Einwohnergemeinden finanziert. Der Nettoaufwand der Gemeinden ist in der Folge zwischen 1997 und 2006 von 222 Millionen Franken auf 277 Millionen Franken angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler von 26'403 auf 24'767 gesunken. Anteilsmässig ist die Bildung für die Einwohnergemeinden mit Abstand der gewichtigste Aufwandsposten. 44.1 % ihres Nettoaufwandes setzen die Gemeinden pro Jahr zugunsten der Volksschulen ein. In den nächsten Jahren ist ein spürbarer Kostenschub zu erwarten. Eine Annahme der Initiative würde zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge um etwa 45 Millionen Franken führen. Damit wäre nicht einmal die Zunahme des Netto- Bildungsaufwandes der letzten zehn Jahre kompensiert. Die Forderung der Gemeinden ist also höchst moderat.

Oft wird behauptet, das heutige Finanzierungssystem im Bildungsbereich enthalte falsche Anreize. Diese Meinung ist nicht haltbar. Gemeinden mit hohen Beitragssätzen sind extrem finanzschwach. Insbesondere diese Gemeinden können sich absolut keinen Luxus leisten. Mit einer Staatssteuerertragskraft von unter 1000 Franken je Einwohner/in besteht nämlich kein finanzieller Spielraum.

Fazit

Die geforderte Erhöhung der Kantonsbeiträge an die Volksschule ist nicht eine blosser Mittelverlagerung zulasten des Kantons und zugunsten der Einwohnergemeinden. Die Zusammenführung von Handlungs- und Finanzverantwortung führt erwiesenermassen zu einem deutlich verantwortungsvolleren Umgang mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen. Genau das wollen die Gemeinden mit ihrem Vorstoss erreichen. Anlässlich der Vorstandssitzung vom 20. März 2009 beschloss der VSEG den Gemeindepräsidenten die Lancierung einer Gemeindeinitiative zu empfehlen. Eine Befragung der Gemeindepräsidenten ergab eine sehr grosse Zustimmung. Innerhalb eines Monats haben 70 Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten für die Unterstützung des Vorhabens votiert. Nur zwei Meinungsäusserungen waren negativ. Aufgrund dieser sehr deutlichen Zustimmung der Gemeindepräsidenten empfiehlt der VSEG-Vorstand den Solothurner Einwohnergemeinden, das Geschäft an den kommenden Rechnungsgemeindeversammlungen zu traktandieren und die Gemeindeinitiative noch vor den Sommerferien einzureichen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 14. Mai 2009, folgender Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) zuzustimmen:

§ 4 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule¹ (Lehrerbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4. Gesamtanteil des Staates

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75% **55 %**.

Kurzbegründung

Seit Jahren wird in der Schweiz propagiert, dass die Handlungs- und die Finanzverantwortung von ein und derselben Stelle wahrgenommen werden muss. Das ist auch völlig logisch. Wer für die Bezahlung eines Produktes aufkommen muss, wird sich hüten, eine nicht oder kaum bezahlbare Bestellung aufzugeben. Diese Regel gilt im privaten, im geschäftlichen und im öffentlichen Bereich gleichermassen. Der Kanton Solothurn hat seine Einflussmöglichkeiten auf die Volksschule in den letzten Jahren kontinuierlich zulasten der Einwohnergemeinden ausgebaut. Folglich drängt sich eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons geradezu auf. Das Ziel, nämlich die Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung zu bringen, wird mit der Initiative nicht erreicht. Es ist aber ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Dass unter dem Begriff „gesamte Besoldungskosten“ auch die Sozial-, Personal-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, Treueprämien, Rentenleistungen, allfällige Abgangsentschädigungen usw. inklusive sämtliche Arbeitgeberbeiträge und –leistungen zu verstehen sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Diesem Grundsatz widersprechende Normen sind gegebenenfalls anzupassen.

Rückzugsklausel

Die Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 Abs. 1 und 2 GpR).

Eintreten ist unbestritten.

Karl Tschümperlin nutzt die Gelegenheit, die heutigen Umstände im Bildungswesen anzuprangern. Für ihn ist klar, dass die Kostenexplosion vor allem auf die regelmässigen und seiner Meinung nach überhasteten Neuerungen zurückzuführen sind. Die verantwortlichen Leute sollten damit aufhören, auf dem Buckel der Schüler Experimente auszutragen.

¹ 126.515.851.1

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grosser Mehrheit gegen 1 Stimme, bei 4 Stimmenthaltungen folgende Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative):

§ 4 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule² (Lehrerbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4. Gesamtanteil des Staates

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75% **55 %**.

5. Erlass Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Selzach

Gemeindepräsident Stüdeli stellt die Ausgangslage vor:

Mit Schreiben vom 18. April 2008 beantragte die Bürgergemeinde Selzach folgendes:

- Auf dem Gebiet der Rüttenen, vom Lehmannskreuz bis zum Lindlidamm und vom Moos/Känelmoos und im angrenzenden Wald, soll die Leinenpflicht für Hunde eingeführt werden.
- Der Hundekot muss wie im Merkblatt für Hundehalter vorgeschrieben, fachgerecht in den Robidogs entsorgt werden.
- Nicht belehrbare Hundehalter sind zu verzeigen.

Zusatzantrag

- Die Antragsteller erachten als wirksamste Lösung für die oben genannte Problematik, ein Fahrverbot für die Rüttenenregion. Mit einer entsprechenden Verfügung des Gemeinderates könnten die Probleme am besten gelöst und umgesetzt werden.

Der Gemeinderat verhandelte diesen Antrag an der Sitzung vom 29. Mai 2008 und nahm dazu wie folgt Stellung:

Wenn als Ergänzung zum Gebiet der Witschutzzone für ein weiteres Gebiet eine Leinenpflicht für Hunde erlassen wird, verlagert sich das Problem einfach wieder in ein neues Gebiet. Das Problem ist so anzupacken, dass fehlbare Hundehalter gebüsst werden können. Auf jeden Fall sieht sich der Rat nicht in der Lage, heute endgültig zu entscheiden. Weitere Abklärungen sind notwendig. Das beantragte Fahrverbot wäre ziemlich wirkungslos, würden die Leute doch einfach beim Wasserreservoir parkieren. Ein Fahrverbot würde es auch den nicht mehr mobilen Menschen verunmöglichen, bis auf die Höhe des Lindlidamms zu fahren. Auch die Leinenpflicht ist fragwürdig. Damit wird nicht gewährt, dass der Hundekot auch in die Robidogs entsorgt wird. Vielmehr sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Bussen aussprechen zu können. Massnahmen sind dann wirkungsvoll, wenn Widerhandlungen gegen Vorschriften gebüsst werden können. Dabei muss auch der Vollzug sichergestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss:

Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat gemäss dem Ergebnis der heutigen Verhandlung einen Vorschlag zum Erlass der Rechtsgrundlagen, um fehlbare Hundehalter bestrafen zu können. Diese Rechtsgrundlagen sollen von der Budgetgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008 beschlossen werden können.

An der Sitzung vom 15. Januar 2009 verhandelte der Gemeinderat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf eines Reglements über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt:

Es ist zweckmässig, im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 2008 ein für die Einwohnergemeinde Selzach gültiges Reglement über die Hundehaltung zu schaffen und darin die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Selzach zu regeln.

² 126.515.851.1

Dabei ist das übergeordnete kantonale Gesetz über das Halten von Hunden sowie die dazugehörige Verordnung zu beachten. Das Hundegesetz stützt sich u.a. auf Art. 92 der Verfassung des Kantons Solothurn. Laut diesem Artikel gewährleisten der Kanton und die Einwohnergemeinden zusammen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Somit können die Gemeinden überall dort, wo der Kanton keine bzw. keine abschliessende Regelung aufgestellt hat, zusätzliche (strengere/detailliertere) Bestimmungen erlassen. Weder dem Hundegesetz selber noch der regierungsrätlichen Botschaft dazu ist zu entnehmen, dass der Kanton die Hundegesetzgebung abschliessend geregelt hat. Demzufolge ist es zulässig, wenn die Gemeinde Selzach ein Reglement erlässt und darin eine Vorschrift aufnimmt, welche das Nichtentsorgen von Hundekot unter Busse stellt (dies wird gemäss Antrag der Bürgergemeinde als das Hauptproblem bezeichnet).

Nach Rücksprache mit der juristischen Sekretärin des Volkswirtschaftsdepartements schlägt die Verwaltung vor, eine solche Entsorgungspflicht gestützt auf § 3 Abs. 1 Hundegesetz zu erlassen. Nach dieser Bestimmung müssen Hunde so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Hundekot kann hierbei als Belästigung aufgefasst werden. Eine Verletzung dieser Entsorgungspflicht kann gemäss § 15 Hundegesetz mit Busse bestraft werden. Nach § 4 Abs.2 EG StGB (BGS 311.1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 GO (BGS 125.12) beträgt die maximale Höhe einer solchen Busse CHF 300.00. Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich gemäss § 2 Hundeverordnung (BGS 614.72) nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 15. Januar 2009 das „Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Selzach“ mit folgendem Wortlaut zu genehmigen:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1; KV) vom 8. Juni 1986, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen (SR 916.40; TSG) vom 1. Juli 1966, Artikel 16 bis 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.41; TSV) vom 27. Juni 1995 sowie das Gesetz über das Halten von Hunden (BGS 614.7; Hundegesetz) und der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (BGS 614.72; Hundeverordnung),

beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Selzach.

§ 2, Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement soweit nicht der kantonale Veterinärdienst bzw. das Oberamt zuständig sind.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3, Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4, Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) an verkehrsreichen Strassen
- b) auf Anordnung des kantonalen Veterinärdienstes bzw. des Oberamtes

- c) auf Sportanlagen, Spielplätzen und auf dem Schulareal
- d) im Wald in den Monaten Mai und Juni
- e) in den entsprechend bezeichneten Schutzgebieten

² Keinen Zutritt haben Hunde auf dem Friedhof und in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde. Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5. Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 6. Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen wie Mikrochipnummer, Rasse und Fellfarbe des Hundes.
- ³ Bei der Erstanmeldung eines potenziell gefährlichen Hundes ist die entsprechende Halter-Bewilligung vorzuweisen.

D. Gebühren

§ 7. Gebühren

- ¹ Für jeden meldepflichtigen, in der Einwohnergemeinde Selzach gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin eine jährliche Hundesteuer gemäss § 11 Hundegesetz und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif³ zu entrichten.
- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach § 8 Abs. 2 werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ³ Die Gebühren nach § 7 Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Die Abgabenbefreiung richtet sich nach § 12 Hundegesetz.

E. Strafen

§ 8. Strafen

- ¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 15 Hundegesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 EG StGB⁴ mit Busse bis max. Fr. 300.00 bestraft.
- ² Wer die Bestimmungen gemäss § 5 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 15 Hundegesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 EG StGB mit folgenden Bussen bestraft:

Für das erstmalige Nichtbeseitigen von Hundekot	Fr. 100.00
Für das wiederholte Nichtbeseitigen von Hundekot	Fr. 300.00.

³ BGS 615.11

⁴ BGS 311.1

³ Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich gemäss § 2 Hundeverordnung nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)⁵ und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG)⁶.

§ 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Eintreten wird beschlossen.

Verschiedene Interpellanten stellen Sinn und Zweck eines solchen Reglements generell in Frage und verweisen auf die übergeordnete Gesetzgebung. Diese rechtlichen Grundlagen genügen ihrer Meinung nach.

Gemeindepräsident Stüdeli: Mit dem Reglement wollen wir die Möglichkeit schaffen, direkt auf Gemeindeebene fehlbare Hundehalter (solche, welche den Kot ihrer Tiere nicht korrekt entsorgen) zu büssen.

Zu folgenden vorgesehenen Bestimmungen bestehen nun konkrete Wortmeldungen:

§ 4. Leinenzwang, Zutrittsverbote

Absatz 2

Auf Antrag von **Hans Ryser** wird der 1. Satz stillschweigend wie folgt ergänzt: Keinen Zutritt haben Hunde auf dem Friedhof und in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, sofern dort eine Anbindevorrichtung besteht.

Auf Antrag von **Roger Salzmännli** beschliesst die Gemeindeversammlung mit 30 gegen 19 Stimmen folgende Änderung zum 2. Satz:

Die Gemeindeversammlung (anstelle Gemeinderat) kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 8 Strafen

Verschiedene Interpellanten fragen sich, ob die vorgesehenen Strafen verhältnismässig sind. Einige möchten Auskunft darüber, in welchem Masse insbesondere die Landwirtschaft darunter leidet, dass Hunde ihren Kot auf Futterflächen absetzen und dieser von den Haltern nicht aufgehoben und entsorgt wird. In Frage gestellt wird allgemein auch der Vollzug dieser vorgesehenen Strafbestimmungen; dieser sei ohne die Einsetzung von Kontrollorganen kaum möglich.

Gemeindepräsident Stüdeli, Werner Klausner und **André Klinger plädieren** für Zustimmung zum Reglement. Es muss doch im Interesse eines jeden sich korrekt verhaltenden Hundehalters liegen, dass „schwarze Schafe“ zur Rechenschaft gezogen werden können. Insbesondere bernische Gemeinden haben bereits gute Erfahrungen mit solchen Reglementen gemacht.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 42 gegen 11 Stimmen:

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Selzach unter Berücksichtigung der im Rahmen der Detailberatung beschlossenen Änderungen von § 4, Absatz 2.

⁵ BGS 125.12

⁶ BGS 124.11

6. Teilrevision Anhang 5 zur Dienst –und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach

Gemeindepräsident Stüdeli stellt die Ausgangslage vor:

Infolge Inkraftsetzung der neuen Statuten des Schulkreises Bellach-Lommiswil-Selzach auf den 1. Juli 2007 sowie im Hinblick auf die geplante Gründung der Sozialregion Oberer Leberberg sind einige heute im Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung enthaltene Bestimmungen überholt (administrativer Mitarbeiter Sozialdienst und Sozialarbeiterin entfallen, Funktionen „Präsidium Primarschulkommission“, „Musikschulleitung“ und „Schulmaterialverwalter“ entfallen). Der Gemeinderat beschloss die notwendigen Änderungen. Zusätzlich beantragte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Anpassungen der Entschädigungen für Behördemitglieder.

An der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008 beantragte Erwin von Burg, den Antrag des Gemeinderates zur Änderung von Anhang 5 zur DGO zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die beantragten Änderungen gingen nicht zur Vernehmlassung an die betroffenen Funktionäre. Es wurden auch keine Erhebungen gemacht oder Vergleichszahlen beschafft. Zusammenfassend fasste der Gemeinderat diesen Beschluss nach Ansicht von Erwin von Burg ohne die vorherigen notwendigen Abklärungen.

Die Gemeindeversammlung folgte diesem Antrag grossmehrheitlich und beschloss somit, den Antrag des Gemeinderates zur Änderung von Anhang 5 zur DGO zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Nach Telefongesprächen zwischen Gemeindepräsident Stüdeli und Franz Portmann, Mitarbeiter der BDO Visura in Solothurn, offerierte diese ihre Unterstützung zur Überarbeitung des Anhangs 5 zur DGO. An der Sitzung vom 20. November 2008 stellte der Rat fest, dass die Nutzung des Angebots der BDO Visura zwar mit erheblichen Kosten verbunden ist, man aber davon ausgehen könne, dass die dafür erbrachte Leistung für die Gemeinde wertvoll ist. In diesem Sinne soll vom Angebot Gebrauch gemacht werden. Die externe Moderation der Überarbeitung von Anhang 5 zur DGO ist vor allem auch wegen der damit verbundenen Neutralität wichtig. In diesem Sinne beauftragte der Gemeinderat die BDO Visura gemäss deren Angebot vom 27. September 2008 mit der Beratung der Einwohnergemeinde Selzach bei der Revision von Anhang 5 zur DGO.

Im Dezember 2008 verschickte die Verwaltung die von Franz Portmann, Mitarbeitender der BDO Visura, ausgearbeiteten Fragebögen an die betroffenen Funktionäre und Kommissionspräsidenten. Gestützt auf deren Auswertungen, Vergleiche mit anderen Gemeinden und unter Berücksichtigung der neu geplanten „Grundsätze für Kommissions-Entschädigungen und Sitzungsgelder“ arbeiteten Franz Portmann sowie Viktor Stüdeli und Christoph Brotschi als Gemeindevertreter einen Vorschlag zur Teilrevision des Anhangs 5 zur DGO aus. Gesamthaft betrachtet zeigt dessen Umsetzung folgende Auswirkungen:

	Bisheriger Aufwand pro Jahr	Neuer Aufwand pro Jahr ab 1.1.2010
Pauschalentschädigungen	18'000	13'800
Sitzungsgelder, Taggelder, Stundenlohnentschädigungen (Durchschnitt der Jahre 2004-2008)	42'500	69'000
Übungssold Feuerwehr (Durchschnitt der Jahre 2004-2008)	29'500	32'500
Einsatzsold Feuerwehr (Durchschnitt der Jahre 2004-2008)	12'500	17'500
Total	102'500	132'800

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 19. März 2009, den Anhang 5 zur DGO mit Wirkung ab 1. Januar 2009 (betreffend Feuerwehrosold) resp. mit Wirkung ab Beginn der Amtsperiode 2009-2013 (betreffend übrige Änderungen) wie folgt zu ändern (Änderungen rot):

1	Behörden /Funktionen	bisher	neu
1.1	Gemeinderat	bis 2.5h 40/über 2.5h 80	70 (unabhängig Dauer)
1.2	Verwaltungskommission	bis 2.5h 40/über 2.5h 80	bis 2.5h 50/über 2.5h 70
1.3	Fraktionen	30	50
1.4	Kommissionen (ohne Rechnungsprüfungskommission)	bis 2.5h 30/über 2.5h 60	bis 2.5h 50/über 2.5h 70
1.4.1.	Spezialkommissionen	40	wird gestrichen
1.4.2.	Protokollführung (pro Protokoll für Umwelt-, Bau- und Werkkommission)	150	wird gestrichen
1.4.3.	Protokollführung für Bau- und Werkkommission, Primarschulkommission	350	wird gestrichen
1.4.4.	Protokollführung	50	70
1.4.5.	Abstimmungs- und Wahlbüro	30	35
1.4.6.	Rechnungsprüfungskommission	20	30
1.5	Spezielle Funktionsentschädigungen		
1.5.1.	Präsidium Sozialbehörde	8'000	wird gestrichen
1.5.2.	Präsidium Primarschulkommission	8'000	wird gestrichen
1.5.3.	Präsidium Bau- und Werkkommission	8'000	4'000
1.5.4.	Präsidium Umweltkommission	2'000	1500
1.5.5.	Präsidium Kulturkommission	1'000	800
1.5.6.	Präsidium Rechnungsprüfungskommission	1'000	1'000
1.5.7.	Präsidium Finanzkommission	500	1'500
1.5.8.	Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	500	500
1.5.9.	Musikschulleitung	6'600	wird gestrichen
1.5.10.	Schulmaterialverwalter	2'200	wird gestrichen
1.5.11.	Sigrist	1'000	1'500
1.5.12.	Turmuhrkontrolleur	500	500
1.5.21.	Feuerwehrosold für Übungen	20	22
	Feuerwehrosold für Einsätze	20	28
1.5.22.	Verantwortlicher für landwirtschaftliche Erhebungen	20	30
2	Beamte		
2.2	Gemeindevizepräsident	2'000	1'500
2.3	Friedensrichter	500	1'000
2.3.	Friedensrichter (für besonderen Aufwand)	20	30
2.4.	Inventurbeamter	1'000	0
3	Öffentlich-rechtliches Personal		
3.6	Sozialarbeiter, wird gestrichen		
3.7	Mitarbeiter Administration Sozialdienst, wird gestrichen		

Eintreten wird beschlossen.

Auf Anfrage von **Peter Brudermann** erklärt **Gemeindepräsident Stüdeli**, dass derzeit hinsichtlich Definition des Begriffs „Fraktion“ keine eindeutige Regelung besteht. Der Gemeinderat wird sich anlässlich seiner 1. Sitzung am 2. Juli 2009 mit dieser Frage auseinandersetzen.

Karl Tschümperlin nutzt die Gelegenheit, folgendes Thema aufzugreifen: Das Vereinskartell produziert jährlich den so genannten Veranstaltungskalender. Dessen Druck wird von der Gemeinde finanziert. Die Ausgabe 2009 strotzt von Fehlern. Nachdem die Gemeinde den Druck finanziert, soll sie auch mehr Einfluss auf die Produktion des Kalenders nehmen.

Gemeindepräsident Stüdeli: Das Problem ist erkannt und es besteht tatsächlich Handlungsbedarf. Ich werde mich der Sache annehmen.

Beat Dufing (Feuerwehrkommandant) beantragt, den Feuerwehrsold für Einsätze von Fr. 20.00 auf Fr. 30.00 (statt Fr. 28.00) zu erhöhen. Im Vergleich mit den anderen Besoldungen ist dies angebracht.

Die Gemeindeversammlung stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Auf Anfrage von **Franziska Grab** erklärt **Christoph Brotschi**, dass der generell anzuwendende Stundenlohn für im Anhang zum Reglement nicht explizit beschriebene Tätigkeiten ebenfalls auf Fr. 30.00 erhöht wird (analog der zusätzlichen Entschädigung für den Friedensrichter von Fr. 30.00/h für besonderen Aufwand).

Gemeindepräsident Stüdeli erklärt, dass diese allgemein gültige Regelung in der neuen Fassung zusätzlich in den Anhang 5 zur DGO aufgenommen wird.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, den Anhang 5 zur DGO der Einwohnergemeinde Selzach den Anhang 5 zur DGO mit Wirkung ab 1. Januar 2009 (betreffend Feuerwehrsold) resp. mit Wirkung ab Beginn der Amtsperiode 2009-2013 (betreffend übrige Änderungen) wie folgt zu ändern (Änderungen rot):

1	Behörden /Funktionen	bisher	neu
1.1	Gemeinderat	bis 2.5h 40/über 2.5h 80	70 (unabhängig Dauer)
1.2	Verwaltungskommission	bis 2.5h 40/über 2.5h 80	bis 2.5h 50/über 2.5h 70
1.3	Fraktionen	30	50
1.4	Kommissionen (ohne Rechnungsprüfungskommission)	bis 2.5h 30/über 2.5h 60	bis 2.5h 50/über 2.5h 70
1.4.1.	Spezialkommissionen	40	wird gestrichen
1.4.2.	Protokollführung (pro Protokoll für Umwelt-, Bau- und Werkkommission)	150	wird gestrichen
1.4.3.	Protokollführung für Bau- und Werkkommission, Primarschulkommission	350	wird gestrichen
1.4.4.	Protokollführung	50	70
1.4.5.	Abstimmungs- und Wahlbüro	30	35
1.4.6.	Rechnungsprüfungskommission	20	30
1.5	Spezielle Funktionsentschädigungen		
1.5.1.	Präsidium Sozialbehörde	8'000	wird gestrichen
1.5.2.	Präsidium Primarschulkommission	8'000	wird gestrichen
1.5.3.	Präsidium Bau- und Werkkommission	8'000	4'000
1.5.4.	Präsidium Umweltkommission	2'000	1500
1.5.5.	Präsidium Kulturkommission	1'000	800
1.5.6.	Präsidium Rechnungsprüfungskommission	1'000	1'000
1.5.7.	Präsidium Finanzkommission	500	1'500
1.5.8.	Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	500	500
1.5.9.	Musikschulleitung	6'600	wird gestrichen
1.5.10.	Schulmaterialverwalter	2'200	wird gestrichen
1.5.11.	Sigrist	1'000	1'500
1.5.12.	Turmuhrkontrolleur	500	500
1.5.21.	Feuerwehrsold für Übungen	20	22
	Feuerwehrsold für Einsätze	20	30
1.5.22.	Verantwortlicher für landwirtschaftliche Erhebungen	20	30
1.5.23	Stundenlohn für nicht speziell bezeichnete nebenamtliche Tätigkeiten	20	30
2	Beamte		
2.2	Gemeindevizepräsident	2'000	1'500
2.3	Friedensrichter	500	1'000
2.3.	Friedensrichter (für besonderen Aufwand)	20	30
2.4.	Inventurbeamter	1'000	0
3	Öffentlich-rechtliches Personal		
3.6	Sozialarbeiter, wird gestrichen		
3.7	Mitarbeiter Administration Sozialdienst, wird gestrichen		

7. Ersatz der Rechnungsprüfungskommission durch eine aussen stehende Kontrollstelle auf Beginn der Amtsperiode 2009-2013

Gemeindepräsident Stüdeli informiert: Im Rahmen der Überprüfung der Organisation der Gemeindebehörden kam der Gemeinderat 2008 zum Schluss, es sei zweckmässig, in Zukunft anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Aussenstehende Kontrollstelle einzusetzen. Die Gemeinde kann von professionell durchgeführten Kontrollen profitieren. Es dürfte auch zunehmend schwieriger werden, geeignete Personen für die Besetzung einer gemeindeeigenen RPK zu motivieren, vor allem auch wegen der neuen Bestimmungen zur Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane (die leitende Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Absolvent/in eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs- oder Volkswirtschaft oder Inhaber/in des Diploms Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling oder Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis oder Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen). In diesem Sinne beschloss die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates folgende Änderung der Gemeindeordnung:

§ 39, neuer Absatz 1.2:

Die Gemeindeversammlung kann eine aussen stehende Kontrollstelle zur Mitwirkung einsetzen oder diese anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

Die angefragten möglichen Kontrollstellen bieten nun ihre Dienste zu folgenden Konditionen an:

BDO Visura	CHF 9'0000.00 bis 10'000.00
Rovedyma Treuhand	CHF 7'500.00
PKO Treuhand GmbH	CHF 7'500.00

Der Gemeinderat hat mit den bisher von der BDO Visura für die Gemeinde erbrachten Dienstleistungen gute Erfahrungen gemacht. Das Unternehmen verfügt sicher auch über die notwendigen personellen Ressourcen, um die vorschriftsgemässe Rechnungsprüfung jederzeit gewährleisten zu können. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung vom Know-how der BDO Visura profitieren kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 23. April 2009:

Gestützt auf § 39, Absatz 1.2. der Gemeindeordnung wird mit Wirkung ab 1. Juli 2009 die Firma BDO Visura, gestützt auf deren Angebot vom 14. April 2009, anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt.

Peter Brudermann beantragt mit folgender Begründung Rückweisung des Antrags des Gemeinderates: Dieser hat die Möglichkeit, weiterhin eine eigene Rechnungsprüfungskommission zu wählen und diese durch ein externe Kontrollstelle coachen zu lassen, nicht geprüft. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat diese Methode gewählt und damit gute Erfahrungen gemacht. Die Mitglieder der RPK kennen die gemeinde-spezifischen Gegebenheiten und können so einen wertvollen Beitrag zu einer umfassenden Rechnungsprüfung leisten. Das Beispiel Zuchwil zeigt, dass eine externe Rechnungsprüfung mit grossen Mängeln behaftet sein kann (in Zuchwil wurde es unterlassen, beim Kanton rechtzeitig Sozialhilfegelder einzufordern und die Gemeinde hat dadurch grossen Schaden erlitten). Wenn das Geschäft nun zurückgewiesen wird, haben die Parteien auch noch genügend Zeit, für die Besetzung der RPK geeignete Personen zu finden. Befremdend ist auch, dass die RPK erst nach Vorliegen des GR-Beschlusses zur Aufhebung der RPK informiert wurde.

Gemeindepräsident Stüdeli: Die Rechnungsprüfung ist eine rein technische Angelegenheit. Es geht darum, die Rechtmässigkeit der Rechnungslegung zu prüfen. Dazu braucht es kein gemeindespezifisches Wissen. Vielmehr ist hohes Fachwissen und Erfahrung gefragt. Hinsichtlich Information der RPK ist zu ergänzen, dass deren Präsident bereits im Jahre 2006 zu einer Stellungnahme zur möglichen Aufhebung der RPK eingeladen wurde.

Auf Anfrage von **Simon Winkelhausen** erklärt **Heinz Schaad**, dass heute die reinen Personalkosten für die RPK jährlich ca. Fr. 5'000.00 betragen.

Simon Winkelhausen: Die Rekrutierung von geeigneten Personen für die Erfüllung der Aufgaben einer RPK würde sicher sehr schwierig werden. Auch aus diesem Grunde ist es zweckmässig, anstelle der RPK neu eine aussen stehende Fachstelle einzusetzen.

Carmen Zeller äussert sich als Mitglied der RPK: Nur die leitende Person muss die neuen hohen Anforderungen erfüllen. Im übrigen sei es wirklich so, dass die RPK seit der Abgabe der Stellungnahme zur Absicht des Gemeinderates, die RPK durch eine externe Kontrollstelle abzulösen, bis zum jüngsten Entscheid des Gemeinderates nichts mehr gehört hat.

Gemeindepräsident Stüdeli: Der Gemeinderat erhofft sich durch die Auslagerung der Rechnungsprüfung auch einen gewissen Know-How-Transfer und geht davon aus, dass die Verwaltung im Rahmen der vorzunehmenden Prüfungshandlungen davon profitieren kann.

Christoph Scholl verweist auf seine zweijährige Erfahrung als RPK-Mitglied. Die Effektivität der Prüfungshandlungen ist sehr von der Vorbereitung und der Instruktion durch den Präsidenten abhängig. Die Anforderungen sind hoch und es ist ungewiss, ob in Zukunft noch genügend geeignete Personen gefunden werden könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Frage kommende Leute, solche wohnen in Selzach, beruflich weitgehend so engagiert sind, dass sie zur Zeit der vorzunehmenden Prüfungshandlungen kaum Zeit für nebenamtliche Arbeiten hätten. Hinsichtlich Kosten einer eigenen RPK sind die heute beschlossenen Erhöhungen zu berücksichtigen.

Andreas Hänggi macht darauf aufmerksam, dass die Rechnungsführung in absehbarer Zeit gemäss HRM (=Harmonisiertes Rechnungs Modell) geführt werden muss und damit wird die Rechnungsprüfung für eine eigene RPK nicht einfacher, im Gegenteil. Auch dieser Umstand spricht für den Antrag des Gemeinderates.

Karl Tschümperlin: Die Diskussionen erwecken fast den Eindruck, die gemeindeeigene RPK habe ihre Arbeit schlecht ausgeführt. Das ist sicher nicht der Fall und es ist schade, dass deren Arbeit nicht besser anerkannt wird.

Gemeindepräsident Stüdeli: Der Gemeinderat anerkennt auf jeden Fall die bisherige gute Arbeit der RPK. Unter den neuen Voraussetzungen muss jedoch die Gemeindeversammlung meiner Meinung dafür besorgt sein, dass die Rechnungsprüfung durch ein aussen stehendes Fachorgan vorgenommen wird. Auch hinsichtlich Haftung ist das wichtig.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Peter Brudermann:

Die Gemeindeversammlung weist diesen mit 43 gegen 16 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, ab.

Auf Anfrage von **Anton Sommer** erklärt **Gemeindepräsident Stüdeli**, dass die Gemeindeversammlung jährlich über die Vergabe des Revisionsauftrags entscheiden wird.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 50 gegen 12 Stimmen, bei 7 Stimmenthaltungen:

Gestützt auf § 39, Absatz 1.2. der Gemeindeordnung wird mit Wirkung ab 1. Juli 2009 die Firma BDO Visura, gestützt auf deren Angebot vom 14. April 2009, an Stelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt.

9. Verschiedenes

Gemeindepräsident Stüdeli

- Teilt mit, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Februar 2009 den Leistungsvertrag mit dem Spitex-Verein Selzach-Lommiswil auf den 31. Dezember 2010 gekündigt hat. Die Gemeinden Selzach und Lommiswil müssen angesichts der heutigen und zukünftigen Situation des Spitex-Vereins Selzach-Lommiswil (der heutige Vorstand will auf die nächste Generalversammlung hin geschlossen zurücktreten) die Befähigung des Vereins zur Leistungserbringung gemäss Auftrag ernsthaft in Frage stellen. Es ist deshalb angebracht, den heutigen Vertrag auf den nächstmöglichen Termin, also den 31. Dezember 2010 zu kündigen damit genügend Zeit bleibt, auf den 1. Januar 2011 hin eine optimale Lösung zu treffen.

Kündigung Leistungsauftrag mit dem Spitex-Verein Selzach-Lommiswil auf den 31.12.2010

<p>Dabei kommt durchaus auch in Frage, sollte sich die Situation beim SpiteX-Verein Selzach Lommiswil zum Guten wenden, mit diesem oder dem immer noch geplanten SpiteX-Verein Aare Nord einen neuen Vertrag abzuschliessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Macht darauf aufmerksam, dass am 19.6.09 in der Zeit zwischen voraussichtlich 15 und 15.30 Uhr der Tour-de-Suisse Tross Selzach durchfahren wird. <p>Karl Tschümperlin spricht nochmals den Veranstaltungskalender 2009 an. Dieser ist kaum brauchbar und es ist dringend nötig, dass die Gemeinde in dieser Sache das Ruder übernimmt.</p> <p>Gemeindepräsident Stüdeli stimmt zu, dass in dieser Angelegenheit dringender Handlungsbedarf besteht und er sich der Sache annimmt.</p> <p>Helene Bösch bemängelt, dass kein Gemeindevertreter an der Jahresversammlung des Vereinskartells anwesend war.</p> <p>Gemeindepräsident Stüdeli entgegnet, dass keine Einladung eingegangen war.</p> <p>Werner Klausner und Elisabeth Beutler sprechen sich ebenfalls dafür aus, dass die Gemeinde hinsichtlich Produktion des Veranstaltungskalenders eine aktivere Rolle übernimmt.</p> <p>Stefan Nyffeler macht auf die nächste Woche im Pfarreizentrum stattfindenden Theateraufführungen der Selzacher Schulen aufmerksam und empfiehlt wärmstens deren Besuch.</p> <p>Nachdem keine weiteren Wortmeldungen bestehen, schliesst Gemeindepräsident Stüdeli um 22.20 Uhr die Gemeindeversammlung, bedankt sich für die Teilnahme und lädt zum nun folgenden Apéro ein.</p>	<p><i>Kündigung Leistungsauftrag mit dem SpiteX-Verein Selzach-Lommiswil auf den 31.12.2010</i></p> <p><i>Durchfuhr der Tour de Suisse am 19.6.09</i></p> <p><i>Veranstaltungskalender</i></p> <p><i>Theatervorstellungen der Schulen Selzach</i></p>
---	---

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Gemeindepräsident:

Viktor Stüdeli

Gemeindeschreiber:

Christoph Brotschi

Stimmzähler:

Philipp Häfliger

Stimmzähler:

Theo Stäheli